

## Anlage IX

**Besondere Vorschriften für Milcherzeugnisse**

1. Die Kreuzkontamination zwischen den Arbeitsgängen über das Material, die Belüftung oder das Personal muss vermieden werden. Gegebenenfalls werden die für die Produktion bestimmten Räume in feuchte und trockene Zonen mit jeweils eigenen Arbeitsbedingungen unterteilt.

2. Am Ort, wo die Milch gesammelt wird, müssen Vorrichtungen zum Schutz der Tankfahrzeuge und der Milch gegen Sonnenlicht, Regen, Staub, Wind, Hitze und Kondensierung vorhanden sein.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 22. Dezember 2005 über die Hygiene von Lebensmitteln tierischen Ursprungs beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 3 décembre 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAEL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 3 december 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAEL**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2007 — 424

[C — 2006/00989]

**7 DECEMBRE 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 13 juin 2005 relative aux communications électroniques**

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 13 juin 2005 relative aux communications électroniques, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 13 juin 2005 relative aux communications électroniques.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 7 décembre 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAEL**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2007 — 424

[C — 2006/00989]

**7 DECEMBER 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 13 juni 2005 betreffende de elektronische communicatie**

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1<sup>o</sup>, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 13 juni 2005 betreffende de elektronische communicatie, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 13 juni 2005 betreffende de elektronische communicatie.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 7 december 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAEL

KAPITEL III — *Übergangsbestimmungen*

**Art. 161** - Für Personen, die spätestens am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes in Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr oder der Artikel 89 bis 92*bis* des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen Inhaber einer Einzelerlaubnis sind, gilt die in Artikel 9 erwähnte Meldung als eingereicht.

**Art. 162** - Verpflichtungen, die Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht durch oder aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen auferlegt sind, beziehungsweise durch oder aufgrund von Artikel 105*bis* Absatz 7 und 9 desselben Gesetzes auferlegte Verpflichtungen werden aufrechterhalten, bis das Institut das erste Verfahren zur Bestimmung und Analyse der relevanten Märkte gemäß den Artikeln 54 bis 56 endgültig abgeschlossen hat.

**Art. 163** - Universaldienstverpflichtungen, die Belgacom aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen obliegen, werden bis zum 1. Januar des Jahres nach dem Jahr aufrechterhalten, in dem der König für jede der in Titel IV erwähnten Komponenten des Universaldienstes einen oder mehrere Anbieter bestimmt hat.

**Art. 164** - Artikel 133 findet keine Anwendung auf Ausgaben von Verzeichnissen beziehungsweise Telefonauskunftsdiensten, die bereits vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes in gedruckter oder offline in elektronischer Form erstellt beziehungsweise auf den Markt gebracht worden sind.

Personenbezogene Daten der Teilnehmer von öffentlich zugänglichen Telefondiensten an einem festen Standort oder mobilen Sprachtelefondiensten, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Anforderungen in einem Verzeichnis beziehungsweise Telefonauskunftsdienst aufgenommen sind, können weiter in diesem Verzeichnis beziehungsweise Telefonauskunftsdienst aufgeführt werden, es sei denn, die betreffenden Teilnehmer widersetzen sich dagegen, nachdem sie gemäß Artikel 133 § 1 vollständige Auskünfte über Zweck und Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Verzeichnisses beziehungsweise Telefonauskunftsdienstes erhalten haben.

Die Nutzung anderer Anwendungen des Verzeichnisses beziehungsweise Telefonauskunftsdienstes als der Suche nach personenbezogenen Daten anhand des Namens und gegebenenfalls des Wohnsitzes, Hauptwohnortes beziehungsweise Niederlassungsortes des Teilnehmers, die auf personenbezogenen Daten beruhen, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Anforderungen gesammelt worden sind, ist erlaubt, es sei denn, die betreffenden Teilnehmer widersetzen sich dagegen, nachdem sie gemäß Artikel 133 § 1 vollständige Auskünfte über Zweck und Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Verzeichnisses beziehungsweise Telefonauskunftsdienstes erhalten haben.

KAPITEL IV — *Schlussbestimmung*

**Art. 165** - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Der König kann das In-Kraft-Treten bestimmter Bestimmungen aufschieben, um einen bestimmten Übergangs- und Konzertierungszeitraum zu ermöglichen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 tritt Artikel 106 § 3 des vorliegenden Gesetzes zusammen mit dem in § 3 dieses Artikels erwähnten Königlichen Erlass in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird Artikel 86*ter* § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Juni 2005

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft, der Energie, des Außenhandels und der Wissenschaftspolitik

M. VERWILGHEN

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

## Anlage

KAPITEL I — *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung der vorliegenden Anlage versteht man unter:

1. Anbietern: Personen, die in Anwendung der Artikel 71, 76, 80 und 87 des Gesetzes im Hinblick auf die Erbringung eines oder mehrerer der in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Dienste benannt worden sind,

2. öffentlich zugänglichen Telefondiensten an einem festen Standort: die in Artikel 70 § 1 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten öffentlich zugänglichen Telefondienste an einem festen Standort, die der Öffentlichkeit über ein öffentliches Telefonnetz an einem festen Standort angeboten werden und Endnutzern ermöglichen, Orts-, Inlands- und Auslandsgespräche zu führen,

3. öffentlichen Basistelefonnetzen an einem festen Standort: in Artikel 70 § 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnte öffentliche Telefonnetze an einem festen Standort, die der Erbringung der festen geografischen Komponente des Universaldienstes dienen,

4. Lieferzeit für den Anschluss an ein öffentliches Basistelefonnetz an einem festen Standort: Zeitspanne zwischen dem Abschluss eines gültigen Vertrags zwischen einem Anbieter der festen geografischen Komponente des Universaldienstes und einem Teilnehmer und der Inbetriebnahme des Anschlusses an das öffentliche Basistelefonnetz an einem festen Standort. Diese Zeitspanne wird in Werktagen ausgedrückt,

5. gültigen Fehlermeldungen: Hinweise auf die Unterbrechung eines Dienstes oder die Verringerung der Dienstqualität. Diese Meldungen gehen von Endnutzern aus oder werden eventuell von den Prüfeinrichtungen des Netzes generiert. Es handelt sich dabei um Netzfehler. Vorliegende Begriffsbestimmung schließt Fehler von Endeinrichtungen beziehungsweise Leitungen und Ausrüstungen hinter dem Netzabschlusspunkt nicht ein,

6. Anschlussleitungen: Leitungen, die im Band von 300 bis 3400 Hz zwischen einem Abschlusspunkt des öffentlichen Netzes und einer Ortsvermittlungsstelle einen Einfachanschluss gewährleisten; dieser Anschluss ermöglicht die Bereitstellung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes an einem festen Standort,

7. für die Behebung von Störungen benötigte Zeit: Zeitspanne zwischen der gültigen Meldung einer Störung beim Anbieter der festen geografischen Komponente des Universaldienstes beziehungsweise der Feststellung dieser Störung durch ihn selbst und dem Zeitpunkt, zu dem der Dienst wiederhergestellt ist und wieder normal funktioniert. Für öffentliche Telefone läuft die Zeitspanne ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Fehler vom Anbieter öffentlicher Telefone festgestellt oder ihm mitgeteilt wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende öffentliche Telefon wieder funktioniert. Die für die Behebung benötigte Zeit wird in vollen Stunden ausgedrückt,

8. fehlgeschlagenen Inlandsanrufen: Anrufe bei einer korrekt gewählten Nummer, für die auf der Anschlussleitung des Anrufers binnen dreißig Sekunden weder Besetzzeichen noch Freizeichen noch ein Antwortsignal erkennbar sind. Diese Zeitspanne läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anschlussdaten für die Herstellung der Verbindung beim Netz eingehen,

9. fehlgeschlagenen Auslandsanrufen: entweder Anrufe bei einer korrekt gewählten, gültigen Nummer, für die auf der internationalen Ausgangsleitung binnen dreißig Sekunden weder Besetzzeichen noch Freizeichen noch ein Antwortsignal erkennbar sind, oder Anrufe bei einer korrekt gewählten, aber falschen Nummer, die der betreffende Anbieter der festen geografischen Komponente des Universaldienstes nicht als falsch identifizieren kann. Diese Zeitspanne läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anschlussdaten für die Herstellung der Verbindung beim Netz eingehen,

10. Störungsrate bei Anrufen: Prozentsatz fehlgeschlagener Anrufe im Verhältnis zur Gesamtanzahl versuchter Anrufe innerhalb des berücksichtigten Beobachtungszeitraums,

11. für die Herstellung einer Inlandsverbindung benötigte Zeit: Zeitspanne zwischen dem Eingang der für die Herstellung der Verbindung erforderlichen Anschlussdaten beim Netz und dem Zeitpunkt, zu dem auf der Anschlussleitung des Anrufers ein Besetzzeichen, Freizeichen oder Antwortsignal erkennbar ist. Diese Zeitspanne wird in Sekunden ausgedrückt,

12. für die Herstellung einer Auslandsverbindung benötigte Zeit: Zeitspanne zwischen dem Eingang eines Anrufs aus dem Inlandsnetz bei der Auslandsvermittlungsstelle und der Einspeisung eines Besetzzeichens, Freizeichens oder Antwortsignals in dieses Inlandsnetz. Diese Zeitspanne wird in Sekunden ausgedrückt,

13. handvermittelten Telefondiensten: internationaler, manueller Anrufdienst mit menschlichem Operator für Verbindungen, für die die Selbstwählvermittlung unmöglich ist,

14. Antwortzeit für handvermittelte Telefondienste: Zeitspanne zwischen der korrekten Versendung der letzten Ziffer des Adressierungscodes für handvermittelte Telefondienste und dem Zeitpunkt, zu dem rufenden Teilnehmern für die Erbringung des gewünschten Dienstes ein Telefonist zur Verfügung steht. Diese Antwortzeit wird in Sekunden ausgedrückt,

15. indirektem Gewinn: Gesamtheit der finanziell bewertbaren Vorteile, über die ein Betreiber aufgrund der Erbringung eines der in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Dienste als Universaldienst verfügt und auf die er verzichten müsste, wenn er diesen Dienst nicht erbringen dürfte, nämlich Auswirkungen der Bekanntheit des Firmenzeichens, Wirkungsgrad der Werbung, Marktpräsenz, Auswirkungen des Kundenlebenszyklus und Kundenreichbarkeit,

16. Antwortzeit für Telefonauskunftsdienste: Zeitspanne zwischen der korrekten Versendung der letzten Ziffer des Adressierungscodes für Telefonauskunftsdienste und dem Zeitpunkt, zu dem Anrufern für die Erteilung der gewünschten Auskunft ein Operator oder ein gleichwertiges automatisches Sprachsystem zur Verfügung steht. Diese Antwortzeit wird in Sekunden ausgedrückt,

17. aktivem Durchdringungsgrad öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste: Verhältnis zwischen der Gesamtanzahl Nutzer eines öffentlich zugänglichen Mobilfunkdienstes, die in den vergangenen drei Monaten einen oder mehrere Basisdienste dieses Mobilfunknetzes (aktiv oder passiv) genutzt haben, und der Anzahl Einwohner des Königreichs.

KAPITEL II — *Technische Bedingung für die Erbringung der in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Dienste als Universaldienste*

#### *Abschnitt 1 — Allgemeines*

Art. 2 - Die in den Artikeln des vorliegenden Kapitels erwähnten grundlegenden Qualitätsanforderungen gelten für ein Kalenderjahr.

#### *Abschnitt 2 — Feste geografische Komponente des Universaldienstes*

Art. 3 - Außer bei höherer Gewalt oder ausdrücklicher Vereinbarung zwischen der betreffenden Person und einem Anbieter der festen geografischen Komponente des Universaldienstes muss dieser die von ihm veröffentlichten Bereitstellungsbedingungen einhalten.

Hält es ein Anbieter der festen geografischen Komponente des Universaldienstes auf einen bestimmten Antrag hin einseitig für nicht vertretbar die von ihm veröffentlichten Bereitstellungsbedingungen beizubehalten, muss er für die Änderung dieser Bedingungen erst die Zustimmung des Instituts einholen.

Art. 4 - Die feste geografische Komponente des Universaldienstes muss während eines Beobachtungszeitraums von einem Kalenderjahr, der zum ersten Mal mit dem Kalenderjahr nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes beginnt, den Qualitätsanforderungen genügen, die in den folgenden Artikeln des vorliegenden Abschnitts festgelegt sind. Die Qualitätsanforderungen beziehen sich nicht auf die Kommunikation anhand anderer Dienste als der festen geografischen Komponente des Universaldienstes.

Unbeschadet des Artikels 69 § 2 des Gesetzes kann der König nach Stellungnahme des Instituts die in Absatz 1 erwähnten technischen Bedingungen für die Erbringung der festen geografischen Komponente ändern, wenn Er auf der Grundlage einer in Artikel 140 des Gesetzes erwähnten öffentlichen Anhörung zu der Feststellung gelangt, dass diese oder vergleichbare Dienste weitgehend zugänglich sind.

Art. 5 - Was die Lieferzeit für den Anschluss betrifft, so müssen mindestens 95 Prozent der gültigen, innerhalb des Beobachtungszeitraums geschlossenen Anschlussverträge, für die der betreffende Teilnehmer nicht darum gebeten hat, zu einem ihm zusagenden Zeitpunkt angeschlossen zu werden, binnen fünf Werktagen ausgeführt sein.

Überschreitet die Lieferzeit acht Werktage, stellt der Anbieter des betreffenden geografischen Gebiets ab dem neunten Tag nach Abschluss eines gültigen Vertrags, für den der betreffende Teilnehmer nicht darum gebeten hat, zu einem ihm zusagenden Zeitpunkt angeschlossen zu werden, bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eine Alternative zur Verfügung. Diese Alternativlösung wird ohne Aufpreis auf die Bereitstellung der festen geografischen Komponente des Universaldienstes, den der Teilnehmer abonniert hat, bereitgestellt.

Anbieter unterscheiden zwischen Kosten der Inbetriebnahme und Anschlusskosten. Bei tatsächlicher Verlegung des vom Teilnehmer beantragten Anschlusses dürfen ihm kein zweites Mal Anschlusskosten in Rechnung gestellt werden.

Für mindestens 95 Prozent der gültigen Anschlussverträge muss der betreffende Teilnehmer spätestens am ersten Tag nach Registrierung des Antrags seitens des Anbieters einen Termin für den Anschluss erhalten können.

Art. 6 - Bei der Erstellung ihrer Statistiken berücksichtigen Anbieter für jede Kategorie die Gesamtanzahl gültiger Verträge und Anschlüsse, die innerhalb des berücksichtigten Beobachtungszeitraums geschlossen beziehungsweise ausgeführt worden sind.

Folgende Statistiken werden vorgelegt:

- Prozentsatz gültiger Anschlussverträge, für die mit dem Teilnehmer keine andere Frist vereinbart worden ist und die binnen fünf Tagen ausgeführt worden sind,
- Prozentsatz gültiger Anschlussverträge, für die mit dem Teilnehmer keine andere Frist vereinbart worden ist und die binnen acht Tagen ausgeführt worden sind,
- benötigte Zeit, um 95 Prozent der Anschlüsse, für die der Teilnehmer nicht darum gebeten hat, zu einem ihm zusagenden Zeitpunkt angeschlossen zu werden, zu legen,
- benötigte Zeit, um 99 Prozent der Anschlüsse, für die der Teilnehmer nicht darum gebeten hat, zu einem ihm zusagenden Zeitpunkt angeschlossen zu werden, zu legen,
- benötigte Zeit, um alle Anschlüsse, für die der Teilnehmer kein Datum mit dem Anbieter vereinbart hat, zu legen,
- Prozentsatz der Anschlüsse, die zu dem mit dem Teilnehmer vereinbarten Termin gelegt worden sind.

Für diese Messungen berücksichtigen Anbieter die Gesamtanzahl Anschlussbestellungen im berücksichtigten Beobachtungszeitraum. In der Praxis erfassen die Anbieter am x-ten Werktag (wobei x = die in der Qualitätszielsetzung festgelegte Anzahl Tage) nach Ende des berücksichtigten Monats alle im vorangegangenen Monat abgewickelten Anträge. Für jeden Antrag wird die Bearbeitungszeit berechnet, anhand deren bestimmt werden kann, innerhalb welcher Zeitspanne 95 beziehungsweise 99 Prozent der Anschlüsse gelegt worden sind.

Diese Berechnungen beziehen sich ausschließlich auf Anschlüsse. Fälle, in denen Teilnehmer längere Fristen verlangen als die in der festgelegten Zielsetzung, werden nicht berücksichtigt.

Art. 7 - § 1 - Die Störungsrate pro Anschlussleitung beziehungsweise die Störungsrate auf der Gesamtanzahl Anschlussleitungen darf pro Beobachtungszeitraum höchstens 7,5 Prozent betragen.

Für die Bestimmung der Anzahl Fehlermeldungen werden die von Nutzern gemachten gültigen Fehlermeldungen gezählt. Für Meldungen, die mehr als eine Anschlussleitung zwischen dem betreffenden Teilnehmer und einer Ortsvermittlungsstelle betreffen, wird jede der betroffenen Anschlussleitungen erfasst. Die Störungsrate geht aus der Teilung der Anzahl gültiger Fehlermeldungen innerhalb des Beobachtungszeitraums durch die durchschnittliche Anzahl Anschlussleitungen innerhalb desselben Beobachtungszeitraums hervor.

§ 2 - Mindestens 80 Prozent der Störungen auf Anschlussleitungen, die innerhalb des Beobachtungszeitraums gültig gemeldet werden, müssen binnen fünfunddreißig vollen Stunden behoben sein.

Mindestens 95 Prozent der Störungen auf Anschlussleitungen, die innerhalb des Beobachtungszeitraums gültig gemeldet werden, müssen binnen vierzig vollen Stunden behoben sein.

Mindestens 99 Prozent der Störungen auf Anschlussleitungen, die innerhalb des Beobachtungszeitraums gültig gemeldet werden, müssen binnen sechzig vollen Stunden behoben sein.

Diese Prozentsätze werden auf der Grundlage aller gültigen Fehlermeldungen und Wiederherstellungen innerhalb des betreffenden Beobachtungszeitraums errechnet. Fälle, in denen die Wiederherstellung von einer Absprache zwischen Anbieter und Teilnehmer abhängt, werden nicht berücksichtigt. Fälle, die den Zugang zu den Ausrüstungen des Teilnehmers erfordert hätten, den der betreffende Teilnehmer zum geplanten Zeitpunkt jedoch nicht gewährt hat, werden ebenfalls ausgeschlossen.

§ 3 - Für die Erstellung der Statistiken wird zwischen Störungen auf Anschlussleitungen und anderen Störungen unterschieden.

Anschlussleitungen:

- Höchstanzahl voller Stunden, die für die Behebung von 80 Prozent der gültig gemeldeten Störungen auf Anschlussleitungen benötigt werden,
- Höchstanzahl voller Stunden, die für die Behebung von 95 Prozent der gültig gemeldeten Störungen auf Anschlussleitungen benötigt werden,
- Höchstanzahl voller Stunden, die für die Behebung von 99 Prozent der gültig gemeldeten Störungen auf Anschlussleitungen benötigt werden,
- Höchstanzahl voller Stunden, die für die Behebung von 100 Prozent der gültig gemeldeten Störungen auf Anschlussleitungen benötigt werden.

Andere Störungen:

- Höchstanzahl voller Stunden, die für die Behebung von 80 Prozent der gültig gemeldeten anderen Störungen benötigt werden,
- Höchstanzahl voller Stunden, die für die Behebung von 95 Prozent der gültig gemeldeten anderen Störungen benötigt werden,

— Höchstanzahl voller Stunden, die für die Behebung von 99 Prozent der gültig gemeldeten anderen Störungen benötigt werden,

— Höchstanzahl voller Stunden, die für die Behebung von 100 Prozent der gültig gemeldeten anderen Störungen benötigt werden.

Art. 8 - In Abweichung von Artikel 7 der vorliegenden Anlage gewährleisten Anbieter, dass die für die Behebung von Störungen benötigte Zeit für die in Artikel 115 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vierundzwanzig Stunden nicht überschreitet, Samstage, Sonntage und Feiertage einbezogen.

Diese spezifischen Anforderungen werden ohne Aufpreis für die Begünstigten erfüllt.

Die Modalitäten der spezifischen Bereitstellung, die auf die in Artikel 115 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen anwendbar sind, unterliegen ebenfalls der in Artikel 103 des Gesetzes erwähnten Bewertung und Begutachtung seitens des Instituts.

Art. 9 - § 1 - Die Störungsrate für Inlandsanrufe darf innerhalb eines bestimmten geografischen Gebiets für den Beobachtungszeitraum nicht mehr als 1,5 Prozent betragen.

§ 2 - Für die Bestimmung der Störungsrate für Inlandsanrufe innerhalb eines bestimmten geografischen Gebiets berechnet der betreffende Anbieter für jeden Beobachtungszeitraum den Prozentsatz fehlgeschlagener Anrufe nach einer der folgenden Methoden:

1. auf der Grundlage von Daten in Bezug auf den tatsächlichen Ausgangsverkehr einer repräsentativen Auswahl von Ortsvermittlungsstellen, die in Absprache mit dem Institut bestimmt werden,

2. auf der Grundlage von Testanrufen, die von einer repräsentativen Auswahl von Ortsvermittlungsstellen generiert und an eine repräsentative Auswahl der in Absprache mit dem Institut bestimmten Endvermittlungsstellen gerichtet werden,

3. auf der Grundlage einer Kombination der Nummern 1 und 2.

Jeder n-te Anruf muss einem Monitoring unterzogen werden, wobei n als das Verhältnis zwischen der Gesamtanzahl Anrufe, die in den relevanten Intervallen erwartet werden, und der Anzahl erforderlicher Stichproben definiert wird.

Dabei werden nur die Anrufe von und nach PSTN/ISDN berücksichtigt.

Bei Testanrufen muss die Wahl der Endvermittlungsstellen im Verhältnis zum Verkehr gewichtet werden.

Dabei muss folgende Genauigkeit erreicht werden:

— Bei Testanrufen muss die Anzahl Stichproben ausreichen, um einen absoluten Genauigkeitsgrad von 0,1 Prozent oder mindestens einen relativen Genauigkeitsgrad von 10 Prozent mit 95-prozentiger Zuverlässigkeit zu erreichen. Es darf der Wert gewählt werden, der die wenigsten Stichproben erfordert.

— Bei Stichproben auf Ebene des Prozessors der Ortsvermittlungsstelle muss die Anzahl Stichproben ausreichen, um einen absoluten Genauigkeitsgrad von 0,05 Prozent oder mindestens einen relativen Genauigkeitsgrad von 5 Prozent mit 95-prozentiger Zuverlässigkeit zu erreichen. Der betreffende Anbieter darf den Genauigkeitsgrad wählen, der die wenigsten Stichproben erfordert.

Dieser Parameter muss nur für die direkten Dienste des Anbieters berechnet werden.

Messungen müssen so geplant werden, dass sie Verkehrsschwankungen, die von Tageszeit, Wochentag und Monat abhängen, zuverlässig widerspiegeln.

§ 3 - Folgende Statistiken werden vorgelegt:

— Prozentsatz fehlgeschlagener Inlandsanrufe,

— Anzahl Stichproben.

Art. 10 - § 1 - Die Herstellung der Verbindung darf für 95 Prozent der Inlandsanrufe nicht länger als fünf Sekunden dauern.

§ 2 - Für die Bestimmung der Dauer der Herstellung der Verbindung für Inlandsanrufe berechnen Anbieter pro Beobachtungszeitraum nach der im vorliegenden Paragraphen vorgeschriebenen Messmethode die Werte des 95. Perzentils.

Die Statistiken werden auf der Grundlage einer der folgenden Messmethoden erstellt:

1. auf der Grundlage von Daten in Bezug auf den tatsächlichen Ausgangsverkehr innerhalb einer repräsentativen Auswahl von Ortsvermittlungsstellen, die in Absprache mit dem Institut bestimmt werden,

2. auf der Grundlage von Testanrufen, die von einer repräsentativen Auswahl von Ortsvermittlungsstellen generiert und an eine repräsentative Auswahl der in Absprache mit dem Institut bestimmten Endvermittlungsstellen gerichtet werden,

3. auf der Grundlage einer Kombination der Nummern 1 und 2.

Messungen müssen so geplant werden, dass sie Verkehrsschwankungen, die von Tageszeit, Wochentag und Monat abhängen, zuverlässig widerspiegeln. Bei Beobachtungszeiträumen von einem Jahr müssen mindestens zehntausend und bei Beobachtungszeiträumen von drei Monaten mindestens zweitausendfünfhundert Stichproben pro Zielkategorie vorgenommen werden. Dies gilt für das Monitoring wie auch für die Durchführung von Testanrufen. Jeder n-te Anruf kann einem Monitoring unterzogen werden, wobei n als das Verhältnis zwischen der Gesamtanzahl Anrufe, die in den relevanten Intervallen erwartet werden, und der Gesamtanzahl erforderlicher Stichproben definiert werden muss. Fehlgeschlagene Anrufe fließen nicht in die Statistiken ein. Nur die Anrufe von und nach PSTN/ISDN werden berücksichtigt.

§ 3 - Folgende Statistiken werden vorgelegt:

— Werte des 95. Perzentils für die Dauer der Herstellung der Verbindung im Inlandsverkehr,

— durchschnittliche Dauer der Herstellung der Verbindung im Inlandsverkehr,

— Anzahl Stichproben.

Art. 11 - § 1 - Die Störungsrate für Auslandsanrufe, die auf direkte Auslandsverbindungen des Anbieters zurückzuführen sind, darf für den Beobachtungszeitraum nicht mehr als 5 Prozent betragen.

§ 2 - Für die Bestimmung der Störungsrate für Auslandsanrufe berechnet der betreffende Anbieter für jeden Beobachtungszeitraum den Prozentsatz fehlgeschlagener Anrufe nach einer der folgenden Messmethoden:

1. auf der Grundlage von Daten in Bezug auf den tatsächlichen Ausgangsverkehr einer repräsentativen Auswahl von Ortsvermittlungsstellen, die in Absprache mit dem Institut bestimmt werden,
2. auf der Grundlage von Testanrufen, die von einer repräsentativen Auswahl von Ortsvermittlungsstellen generiert und an eine repräsentative Auswahl der in Absprache mit dem Institut bestimmten Endvermittlungsstellen gerichtet werden,
3. auf der Grundlage einer Kombination der Nummern 1 und 2.

Jeder n-te Anruf muss einem Monitoring unterzogen werden, wobei n als das Verhältnis zwischen der Gesamtanzahl Anrufe, die in den relevanten Intervallen erwartet werden, und der Anzahl erforderlicher Stichproben definiert wird.

Bei Testanrufen muss die Wahl der Endvermittlungsstellen im Verhältnis zum Verkehr gewichtet werden.

Dabei muss folgende Genauigkeit erreicht werden:

— Bei Testanrufen muss die Anzahl Stichproben ausreichen, um einen absoluten Genauigkeitsgrad von 0,1 Prozent oder mindestens einen relativen Genauigkeitsgrad von 10 Prozent mit 95-prozentiger Zuverlässigkeit zu erreichen. Es darf der Wert gewählt werden, der die wenigsten Stichproben erfordert.

— Bei Stichproben auf Ebene des Prozessors der Ortsvermittlungsstelle muss die Anzahl Stichproben ausreichen, um einen absoluten Genauigkeitsgrad von 0,05 Prozent oder mindestens einen relativen Genauigkeitsgrad von 5 Prozent mit 95-prozentiger Zuverlässigkeit zu erreichen. Der betreffende Anbieter darf den Genauigkeitsgrad wählen, der die wenigsten Stichproben erfordert.

Dieser Parameter muss nur für die direkten Dienste des Anbieters berechnet werden.

Messungen müssen so geplant werden, dass sie Verkehrsschwankungen, die von Tageszeit, Wochentag und Monat abhängen, zuverlässig widerspiegeln.

§ 3 - Folgende Statistiken werden vorgelegt:

1. Störungsrate für Auslandsanrufe,
2. Störungsrate für Auslandsanrufe, die auf direkte Auslandsverbindungen des Anbieters zurückzuführen sind,
3. Störungsrate für Auslandsanrufe, die nicht auf direkte Auslandsverbindungen des Anbieters zurückzuführen sind.

Art. 12 - § 1 - Die Herstellung der Verbindung für Auslandsanrufe darf durchschnittlich nicht länger als zehn Sekunden dauern.

§ 2 - Für die Bestimmung der Dauer der Herstellung der Verbindung für Auslandsanrufe berechnen Anbieter pro Beobachtungszeitraum nach der im vorliegenden Paragraphen vorgeschriebenen Messmethode die Werte des 95. Perzentils.

Die Statistiken werden auf der Grundlage einer der folgenden Messmethoden erstellt:

1. auf der Grundlage von Daten in Bezug auf den tatsächlichen Ausgangsverkehr innerhalb einer repräsentativen Auswahl von Ortsvermittlungsstellen, die in Absprache mit dem Institut bestimmt werden,
2. auf der Grundlage von Testanrufen, die von einer repräsentativen Auswahl von Ortsvermittlungsstellen generiert und an eine repräsentative Auswahl der in Absprache mit dem Institut bestimmten Endvermittlungsstellen gerichtet werden,
3. auf der Grundlage einer Kombination der Nummern 1 und 2.

Messungen müssen so geplant werden, dass sie Verkehrsschwankungen, die von Tageszeit, Wochentag und Monat abhängen, zuverlässig widerspiegeln. Bei Beobachtungszeiträumen von einem Jahr müssen mindestens zehntausend und bei Beobachtungszeiträumen von drei Monaten mindestens zweitausendfünfhundert Stichproben pro Zielkategorie vorgenommen werden. Dies gilt für das Monitoring wie auch für die Durchführung von Testanrufen. Jeder n-te Anruf kann einem Monitoring unterzogen werden, wobei n als das Verhältnis zwischen der Gesamtanzahl Anrufe, die in den relevanten Intervallen erwartet werden, und der Gesamtanzahl erforderlicher Stichproben definiert werden muss. Fehlgeschlagene Anrufe fließen nicht in die Statistiken ein.

§ 3 - Folgende Statistiken werden vorgelegt:

- Werte des 95. Perzentils für die Dauer der Herstellung der Verbindung im Auslandsverkehr,
- durchschnittliche Dauer für die Herstellung von Auslandsverbindungen,
- Anzahl Stichproben.

Art. 13 - § 1 - Die Antwortzeit bei handvermittelten Telefondiensten darf durchschnittlich zwanzig Sekunden nicht überschreiten.

§ 2 - Diese Messung erfolgt auf der Grundlage aller Anrufe bei handvermittelten Telefondiensten, die innerhalb des berücksichtigten Beobachtungszeitraums erfasst werden.

§ 3 - Folgende Statistiken werden vorgelegt:

- durchschnittliche Antwortzeit bei handvermittelten Telefondiensten,
- Summe der für die Herstellung der Verbindung, die Freizeichendauer und die Willkommensnachricht benötigten Zeit,
- Zeitspanne zwischen dem Ende der Willkommensnachricht und dem Zeitpunkt, zu dem Anrufern ein Telefonist zur Verfügung steht.

Art. 14 - In den Allgemeinen Bedingungen der Anbieter sind die Modalitäten in Bezug auf den Schadenersatz und die eventuelle Entschädigungs- und/oder Erstattungspolitik festgelegt. Diese Modalitäten unterliegen der Begutachtung seitens des Ombudsdienstes Telekommunikation, der eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgibt, und seitens des Beratenden Ausschusses für Telekommunikation.

Art. 15 - In Bezug auf die in Artikel 70 § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzes erwähnten Nachrichten über Telefaxübertragung müssen Faxeneinrichtungen der Gruppe 3 (G3) mindestens mit anderen Faxeneinrichtungen der Gruppe 3 (G3) synchronisieren können und für jede Inlandsverbindung Versendung und Empfang von Faxnachrichten erlauben.

In Bezug auf die in Artikel 70 § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzes erwähnten Nachrichten über Datenübertragung müssen Modemeneinrichtungen der ITU-Norm V90 mit anderen Modemeneinrichtungen der ITU-Norm V90 synchronisieren können und für jede Inlandsverbindung Versendung und Empfang digitaler Daten erlauben.

Art. 16 - Der in Artikel 70 § 1 Nr. 2 Buchstabe *c*) des Gesetzes erwähnte funktionale Internetzugang ist ein mit einem Internetanbieter im Rahmen eines spezifischen Vertrags vereinbarter Internetzugang, bei dem Übertragungsmöglichkeiten, wie sie für die Kommunikation anhand von Datenübertragung festgelegt sind, gegeben sind.

Art. 17 - § 1 - Der in Artikel 70 § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Gesetzes erwähnte Dienst wird in Zahlungsverzug geratenen Teilnehmern gewährt, nachdem ihnen auf dem normalen Postweg ein Erinnerungsschreiben zugesandt worden ist, auf das sie nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Versand reagiert haben, ohne dass zwischenzeitlich eine Abtrennung vom Netz erfolgt. Dieser Dienst wird mindestens neunzig Kalendertage aufrechterhalten und darf nur natürlichen Personen gewährt werden, die ihn ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen.

Während dieser neunzigtägigen Frist unterbreitet der Anbieter des Universaldienstes dem betreffenden Teilnehmer einen annehmbaren Bereinigungsplan.

Bei Einigung wird der Zeitraum von neunzig Tagen um die Laufzeit des Bereinigungsplans verlängert. Wird keine Einigung erzielt, muss der Anbieter den Teilnehmer von der Möglichkeit in Kenntnis setzen, sich an den Ombudsdienst für Telekommunikation zu wenden.

In den Allgemeinen Bedingungen des Anbieters werden die allgemeinen Regeln für die Erstellung von Bereinigungsplänen bestimmt wie auch die Modalitäten der Unterbrechung des Anschlusses für den Fall, dass Teilnehmer einen Bereinigungsplan verweigern beziehungsweise nicht einhalten oder einen im Rahmen spezifischer Rechtsvorschriften erstellten Bereinigungsplan nicht einhalten. Diese Modalitäten unterliegen der Begutachtung seitens des Ombudsdienstes Telekommunikation, der eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgibt, und seitens des Beratenden Ausschusses für Telekommunikation.

Anbieter müssen die im Rahmen eines Antrags auf Erstellung eines Bereinigungsplans erhaltenen Auskünfte vertraulich behandeln.

Wird sich aufgrund spezifischer Rechtsvorschriften auf die kollektive Schuldenregelung berufen, wird der in Absatz 1 erwähnte Dienst kostenlos für die Dauer des gesamten Verfahrens aufrechterhalten.

Unbeschadet des Artikels 69 § 2 des Gesetzes kann das Institut die technischen Bedingungen für die Erbringung der in Absatz 1 und 2 erwähnten festen geografischen Komponente ändern, sofern es auf der Grundlage einer in Artikel 140 des Gesetzes erwähnten öffentlichen Anhörung zu der Feststellung gelangt, dass diese oder vergleichbare Dienste weitgehend zugänglich sind.

§ 2 - Die Verpflichtung, den Dienst während einer Mindestfrist kostenlos aufrechtzuerhalten, findet keine Anwendung auf neue Teilnehmer, die innerhalb der vorgesehenen Frist nicht auf das Erinnerungsschreiben in Bezug auf die erste Rechnung reagieren oder ihre Rechnung systematisch zu spät bezahlen, insbesondere wenn der betreffende Teilnehmer diese Mindestdienstregelung bereits während zwölf Monaten in Anspruch genommen hat.

Art. 18 - Der Prozentsatz von Beanstandungen und komplexen Fragen in Bezug auf die Fakturierung darf sich auf nicht mehr als ein Prozent der versendeten Rechnungen belaufen.

Unter Beanstandungen und komplexen Fragen in Bezug auf die Fakturierung versteht man Beanstandungen und Fragen, die nicht in einem einzigen Telefongespräch geklärt werden können.

Art. 19 - Neben der Veröffentlichung der in Artikel 46 der vorliegenden Anlage vorgesehenen Informationen berechnen Anbieter nach den in den Artikeln 4 bis 13 der vorliegenden Anlage beschriebenen Messmethoden ebenfalls die in jedem Quartal effektiv erzielten Werte. Diese Werte werden dem Institut spätestens einen Monat nach Ablauf des betreffenden Quartals in der in Artikel 46 der vorliegenden Anlage erwähnten Form mitgeteilt.

Art. 20 - Für die Anwendung von Artikel 5 und Artikel 7 § 2 der vorliegenden Anlage müssen Anbieter den betroffenen Nutzern im Falle höherer Gewalt die Frist mitteilen, innerhalb deren ihr Antrag wahrscheinlich ausgeführt wird.

Art. 21 - Anbieter stellen Teilnehmern einen Unterstützungsdienst zur Verfügung. Dieser Unterstützungsdienst ist sieben Tage in der Woche rund um die Uhr erreichbar. Der Unterstützungsdienst registriert Teilnehmeranfragen in Bezug auf die Behebung von Störungen des Telefondienstes und auf Schwierigkeiten bei der Herstellung einer Verbindung. Er übermittelt diese Anfragen schnellstmöglich den zuständigen Diensten. Der Zugang zu dem in Artikel 70 § 1 Nr. 2 Buchstabe *e*) des Gesetzes erwähnten Unterstützungsdienst ist kostenlos.

#### *Abschnitt 3 — Soziale Komponente des Universaldienstes*

Art. 22 - § 1 - Betreiber wenden mindestens die hiernach erläuterten Tarifiermäßigungen an:

##### 1. Telefonsozialtarif

1.1 Begünstigte des Sozialtarifs dürfen nur über einen einzigen Telefonanschluss zum Telefonsozialtarif verfügen, wobei es nur einen Begünstigten pro Haushalt geben darf.

1.2 Der Telefonsozialtarif wird auf eigenen Antrag Personen gewährt, die:

1. entweder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben und

— allein wohnen,

— mit einer oder mehreren Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, zusammenwohnen, unbeschadet von Ziffer 1.3,

Der Begünstigte darf ebenfalls mit seinen Kindern und Enkelkindern zusammenwohnen. Enkelkinder müssen ferner Vollwaisen sein oder den Großeltern durch gerichtliche Entscheidung anvertraut worden sein.

Die Altersgrenze für Kinder und Enkelkinder findet keine Anwendung auf Nachkommen, die zu mindestens 66 Prozent an einer Unzulänglichkeit oder Verminderung der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten aufgrund einer oder mehrerer Erkrankungen leiden.

Das Bruttoeinkommen des Begünstigten, kumuliert mit dem Bruttoeinkommen der Personen, die in Anwendung der vorerwähnten Nr. 1 eventuell mit ihm zusammenwohnen, darf die Beträge, die gemäß Artikel 1 § 1 des Königlichen Erlasses vom 1. April 1981 zur Festlegung des Jahresbetrags der in Artikel 37 §§ 1, 2 und 4 erwähnten Einkommen und zur Ausführung von Artikel 49 § 5 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung festgelegt sind, nicht überschreiten,

2. oder die zu mindestens 66 Prozent behindert sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und:

— allein wohnen,

— entweder mit höchstens zwei Personen oder mit Verwandten oder Verschwägerten ersten oder zweiten Grades zusammenwohnen.

Das Bruttoeinkommen des Begünstigten, kumuliert mit dem Bruttoeinkommen der Personen, die in Anwendung der vorerwähnten Nr. 2 eventuell mit ihm zusammenwohnen, darf die Beträge, die gemäß Artikel 1 § 1 des Königlichen Erlasses vom 1. April 1981 zur Festlegung des Jahresbetrags der in Artikel 37 §§ 1, 2 und 4 erwähnten Einkommen und zur Ausführung von Artikel 49 § 5 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung festgelegt sind, nicht überschreiten,

3. oder die persönlich Gegenstand eines der folgenden Beschlüsse sind:

a) Beschluss zur Gewährung eines Eingliederungseinkommens aufgrund des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung,

b) jeder andere vom König auf Vorschlag des Instituts gefasste Beschluss.

1.3 Wer in einem Hotel beziehungsweise einem Altenheim wohnt oder sich für eine andere Form des Zusammenlebens entschieden hat, hat keinerlei Anspruch auf den Telefonsozialtarif, es sei denn, der Begünstigte verfügt über ein Abonnement auf eigenen Namen und zu seiner alleinigen Nutzung.

1.4 Als zu mindestens 66 Prozent behindert gelten:

1. Personen, die zu mindestens 66 Prozent bleibend körperlich oder geistig behindert oder bleibend arbeitsunfähig sind; dies muss anhand eines Verwaltungsbeschlusses oder einer gerichtlichen Entscheidung festgestellt werden,

2. Personen, deren Erwerbsfähigkeit nach dem Zeitraum primärer Unfähigkeit, der in Artikel 87 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehen ist, auf ein Drittel oder weniger gesunken ist, wie in Artikel 100 desselben Gesetzes vorgesehen,

3. Personen, für die im Rahmen der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens eine Verringerung ihrer Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger festgestellt worden ist, wie in Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung vorgesehen,

4. Personen, für die gemäß dem Leitfaden und der sozialmedizinischen Tabelle, die im Rahmen des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung anwendbar sind, eine Verminderung der Selbständigkeit um mindestens neun Punkte festgestellt worden ist.

1.5 Wer bereits über einen Telefonanschluss verfügt und die festgelegten Bedingungen erfüllt, hat ab der ersten Fälligkeit seines Abonnements, die auf die Einreichung seines Antrags folgt, Anspruch auf den Telefonsozialtarif.

1.6 Begünstigte des Telefonsozialtarifs:

1. setzen den Betreiber unverzüglich in Kenntnis, wenn sie eine der Bedingungen für die Nutzung des betreffenden Tarifs nicht mehr erfüllen,

2. zahlen unverzüglich die Beträge nach, die sie umgangen haben, indem sie insbesondere aufgrund einer in Bezug auf die Bedingungen unvollständigen oder falschen Erklärung den Telefonsozialtarif unrechtmäßig in Anspruch genommen haben.

1.7 Der Anspruch auf den Telefonsozialtarif wird bei der ersten Fälligkeit des Abonnements, die auf den Tag folgt, an dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, entzogen.

2. Telefonsozialtarif zugunsten von bestimmten Hörgeschädigten und Personen, die sich einer Laryngektomie unterzogen haben

2.1 Betreiber gewähren Hörgeschädigten und Personen, die sich einer Laryngektomie unterzogen haben, einen Telefonsozialtarif. Die Ausrüstung des Antragstellers muss ein zugelassenes Gehörlosentelefon umfassen. Wird dieses Gerät nicht vom Betreiber bereitgestellt, muss ihm ein Kaufnachweis vorgelegt werden.

2.2 Die Ermäßigung wird nur für einen Anschluss pro Begünstigten gewährt.

2.3 Der Anspruch auf den Telefonsozialtarif von bestimmten Hörgeschädigten oder Personen, die sich einer Laryngektomie unterzogen haben, kann auf eigenen Antrag Personen gewährt werden, die über einen Anschluss an das Telefonnetz verfügen und:

1. einen Hörverlust von mindestens 70dB auf dem besseren Ohr nach der Klassifikation des Internationalen Büros für Audiophonologie (BIAP) aufweisen oder

2. sich einer Laryngektomie unterzogen haben.

Eltern beziehungsweise Großeltern, die über einen Telefonanschluss verfügen, haben Anspruch auf den betreffenden Tarif, wenn ihr Kind beziehungsweise Enkelkind bei ihnen wohnt und eine der vorerwähnten Bedingungen in Bezug auf die Behinderung erfüllt.

2.4 Die Behinderung, die einen Anspruch auf den vorerwähnten Telefonsozialtarif begründet, muss durch einen Verwaltungsbeschluss oder eine gerichtliche Entscheidung belegt werden.

2.5 Wer bereits über einen Telefonanschluss verfügt und die festgelegten Bedingungen erfüllt, hat ab der ersten Fälligkeit seines Abonnements, die auf die Einreichung seines Antrags folgt, Anspruch auf den vorerwähnten Telefonsozialtarif.

2.6 Begünstigte des betreffenden Telefonsozialtarifs:

1. setzen den Betreiber unverzüglich in Kenntnis, wenn sie eine der Bedingungen für die Nutzung des betreffenden Tarifs nicht mehr erfüllen,

2. zahlen unverzüglich die Beträge nach, die sie umgangen haben, indem sie aufgrund einer in Bezug auf die Bedingungen unvollständigen oder falschen Erklärung den Telefonsozialtarif unrechtmäßig in Anspruch genommen haben.



2.7 Der Anspruch auf den Telefonsozialtarif von bestimmten Hörgeschädigten und Personen, die sich einer Laryngektomie unterzogen haben, wird bei der ersten Fälligkeit des Abonnements, die auf den Tag folgt, an dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, entzogen.

3. Telefonsozialtarif zugunsten von Militärkriegsblinden

Betreiber gewähren Militärkriegsblinden einen Telefonsozialtarif.

§ 2 - Beim Institut wird in Bezug auf die Kategorien von Begünstigten des Telefonsozialtarifs eine Datenbank eingerichtet.

Sofern sich dies für die Anwendung des Telefonsozialtarifs als notwendig erweist, verfügt die Datenbank über:

1. Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen, das durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingerichtet ist,

2. das Recht, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu verwenden.

Betreiber, bei denen Anträge von potentiellen Begünstigten auf Gewährung des Sozialtarifs eingehen, setzen die Datenbank von diesen Anträgen in Kenntnis. Diese überprüft, ob der betreffende Begünstigte dieses Recht nicht bereits bei einem anderen Betreiber in Anspruch nimmt.

Das Institut bestimmt die Unterlagen, die die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung des Telefonsozialtarifs belegen.

Das Institut ist ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den Anbietern des Sozialtarifs zu überprüfen, ob Begünstigte noch Anspruch auf den Sozialtarif haben. Das Institut kann dieses Recht nur einmal alle zwei Jahre ausüben.

#### *Abschnitt 4 — Zurverfügungstellung von öffentlichen Telefonen*

Art. 23 - Anbieter sorgen dafür, dass in jeder Gemeinde mindestens ein öffentliches Telefon zur Verfügung steht.

Ferner gewährleistet der Anbieter die Beibehaltung von:

1. zehntausend öffentlichen Telefonen, solange der aktive Durchdringungsgrad der öffentlich zugänglichen Mobilfunkdienste 80 Prozent nicht erreicht hat,

2. achttausend öffentlichen Telefonen, solange der aktive Durchdringungsgrad der öffentlich zugänglichen Mobilfunkdienste 85 Prozent nicht erreicht hat,

3. sechstausend öffentlichen Telefonen, solange der aktive Durchdringungsgrad der öffentlich zugänglichen Mobilfunkdienste 90 Prozent nicht erreicht hat,

4. viertausend öffentlichen Telefonen, solange der aktive Durchdringungsgrad der öffentlich zugänglichen Mobilfunkdienste 95 Prozent nicht erreicht hat,

5. zweitausend öffentlichen Telefonen, sobald der aktive Durchdringungsgrad der öffentlich zugänglichen Mobilfunkdienste 95 Prozent erreicht hat.

Der aktive Durchdringungsgrad der öffentlich zugänglichen Mobilfunkdienste wird vom Institut bestimmt.

Art. 24 - Der König legt nach Stellungnahme des Instituts die Modalitäten der Verteilung der Anzahl öffentlicher Telefone auf die Gemeinden fest, wobei Er folgenden Kriterien Rechnung trägt:

1. Bevölkerungsdichte,

2. Fläche,

3. Versorgung mit öffentlich zugänglichen Mobilfunkdiensten.

Art. 25 - § 1 - Mindestens 96 Prozent der Störungen von öffentlichen Telefonen müssen binnen achtundvierzig Stunden nach ihrer Feststellung seitens des Anbieters behoben sein. Außer unter besonderen vom Institut anerkannten Umständen müssen die restlichen 4 Prozent binnen zweiundsiebzig Stunden nach ihrer Feststellung seitens des Anbieters des Universaldienstes behoben sein.

Diese Prozentsätze müssen auf der Grundlage aller Feststellungen und Behebungen von Störungen innerhalb des berücksichtigten Beobachtungszeitraums berechnet werden.

§ 2 - Der Anteil funktionierender öffentlicher Telefone muss mindestens 90 Prozent betragen.

Dieser Prozentsatz wird berechnet, indem während des Beobachtungszeitraums jeden Tag der Prozentsatz funktionierender öffentlicher Telefone im Verhältnis zur Gesamtheit der installierten Telefone berechnet wird. Anschließend wird der Quartalsdurchschnitt dieser Prozentsätze berechnet.

Für diese Messung werden alle öffentlichen Telefone des Anbieters berücksichtigt.

§ 3 - Folgende Statistiken werden bereitgestellt:

1. Prozentsatz der Störungen, die binnen achtundvierzig Stunden nach ihrer Feststellung seitens des Anbieters behoben sind,

2. Prozentsatz der Störungen, die binnen zweiundsiebzig Stunden nach ihrer Feststellung seitens des Anbieters behoben sind,

3. Durchschnittsprozentsatz der funktionierenden Telefone, die der Öffentlichkeit vom Anbieter bereitgestellt werden.

Art. 26 - Anbieter veröffentlichen jährlich durch Aushang auf oder neben öffentlichen Telefonen in deren Gesichtsfeld Informationen über diese öffentlichen Telefone.

Diese Informationen über öffentliche Telefone umfassen:

— Beschreibung des Dienstes,

— Tarife einschließlich differenzierter Tarife und des kostenlosen Zugangs,

— technische Nutzungsbedingungen.

Diese Informationen werden vor ihrer Veröffentlichung dem Ombudsdienst für Telekommunikation und dem Beratenden Ausschuss für Telekommunikation zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Art. 27 - Der König legt nach Stellungnahme des Instituts und nach Konzertierung mit den betroffenen Parteien die grundlegenden Anforderungen fest, die neu installierte öffentliche Telefone im Hinblick auf ihre vereinfachte Nutzung durch Personen mit Behinderung erfüllen müssen. In vorerwähntem Erlass wird festgelegt, was unter neu installierten öffentlichen Telefonen zu verstehen ist.

*Abschnitt 5 — Auskunftsuniversaldienst*

Art. 28 - Der Auskunftsuniversaldienst nennt Personen, die darum bitten, mündlich entweder die Telefonnummer eines anderen Teilnehmers des öffentlich zugänglichen Telefondienstes, für den der Antragsteller über ausreichende Identifizierungsdaten verfügt, oder auf der Grundlage einer Telefonnummer Name und Anschrift der unter dem Anschluss eingetragenen Person. Der Auskunftsuniversaldienst erteilt keinerlei Informationen über Teilnehmer mit Geheimnummer, abgesehen von der Existenz einer Geheimnummer unter der angegebenen Anschrift.

Art. 29 - Für Auskunftsuniversaldienste darf die Antwortzeit durchschnittlich zwanzig Sekunden nicht überschreiten.

Die Messung beruht auf allen Anrufen beim Telefonauskunftsdienst, die innerhalb des berücksichtigten Beobachtungszeitraums registriert werden.

Folgende Statistiken werden bereitgestellt:

- durchschnittliche Antwortzeit für den telefonischen Auskunftsdienst,
- Prozentsatz Anrufe, die binnen zwanzig Sekunden beantwortet wurden,
- Summe der für die Herstellung der Verbindung, das Freizeichen und die Willkommensnachricht benötigten Zeit,
- Zeitspanne zwischen dem Ende der Willkommensnachricht und dem Zeitpunkt, zu dem Anrufern ein Operator oder ein gleichwertiges automatisches Sprachsystem zur Verfügung steht.

*Abschnitt 6 — Bereitstellung des universellen Verzeichnisses*

Art. 30 - Außer bei Abweichungen, die auf Vorschlag des Instituts vom Minister gewährt werden, verteilen Anbieter jedem Teilnehmer eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes an die Vertragsanschrift jährlich unbeschadet des Artikels 31 der vorliegenden Anlage und ohne vorherige Anfrage dieser Teilnehmer ein fortgeschriebenes Exemplar des universellen Verzeichnisses.

Gibt es unter einer Domizilierungsanschrift mehrere Anschlussleitungen, können Teilnehmer beim Anbieter des betreffenden geografischen Gebiets ein Exemplar pro Anschlussleitung beantragen.

Wer gleichzeitig bei einem Betreiber eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes an einem festen Standort und bei einem Betreiber eines öffentlich zugänglichen Mobilfunkdienstes abonniert ist, erhält nur ein universelles Verzeichnis.

Anbieter stellen dem Institut drei Exemplare des fortgeschriebenen universellen Verzeichnisses bereit.

Ferner stellen Anbieter Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen, ein oder mehrere Exemplare des universellen Verzeichnisses bereit.

Art. 31 - § 1 - Neben den alphabetisch und nach Gemeinde geordneten Teilnehmerdaten müssen universelle Verzeichnisse Informationen in Bezug auf Dienste mit besonderem Zugang und folgende Informationen umfassen:

- Nummern der Hilfsdienste gemäß Artikel 107 § 1 des Gesetzes,
- Auflistung aller Ortschaften und entsprechenden Gemeinden des Königreichs mit entsprechenden Postleitzahlen und Zonenvorwahlen,
- Nummern der Telefondienste allgemeinen Interesses der Betreiber, deren Teilnehmer im Verzeichnis aufgeführt sind,
- vom Minister festgelegte allgemeine Auskünfte und Auskünfte in Bezug auf den in Artikel 46 der vorliegenden Anlage erwähnten Universaldienst,
- Anschriften und Telefonnummern der Betreiber, deren Teilnehmer im Verzeichnis aufgeführt sind,
- Landesvorwahlen, wichtigste internationale Vorwahlen und Zeitzonen,
- Verweis auf die Website wie in Artikel 32 Absatz 2 der vorliegenden Anlage vorgesehen,
- bekannte Informationen zu den in Artikel 45 der vorliegenden Anlage erwähnten Diensten, die als Universaldienste erbracht werden.

§ 2 - Zudem werden für Betreiber, deren Teilnehmer im Verzeichnis aufgeführt sind, folgende Informationen vermerkt, sofern sie rechtzeitig und im vereinbarten Format übermittelt werden:

- Beschreibung des Dienstes,
- Tarife,
- technische Bedingungen für die Erbringung des öffentlich zugänglichen Telefondienstes,
- eventuell die vom Institut gemessene Dienstqualität,
- Datum, zu dem diese verschiedenen Informationen erfasst worden sind,
- Kontaktinformationen des Ombudsdienstes für Telekommunikation und der Ethikkommission für Telekommunikation und entsprechende Zugangsmodalitäten,
- Informationen über die verordnungsrechtlichen Aufträge des Instituts, die die Nutzer interessieren könnten,
- Datum, zu dem die Betreiber, deren Endnutzer im Verzeichnis aufgeführt sind, ihre Daten dem Verleger übermittelt haben und Datum, zu dem die verschiedenen Betreiber die im Verzeichnis vermerkten Informationen bereitgestellt haben.

Art. 32 - Universelle Verzeichnisse werden auf Papier gedruckt.

Die Informationen des universellen Verzeichnisses müssen vom Anbieter ebenfalls auf einer benutzerfreundlichen, kostenlosen Website zur Verfügung gestellt werden.

Diese Website bietet Teilnehmern ferner die Möglichkeit, auf einfache Weise mitzuteilen, dass sie keine Papierausgaben des universellen Verzeichnisses erhalten möchten.

Außer bei Abweichungen, die auf Vorschlag des Instituts vom Minister gewährt werden, muss jeder Band des universellen Verzeichnisses mindestens eine Telefonzone eines festen Dienstes abdecken, die bei Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 14. September 1999 zur Festlegung der Bedingungen für Erstellung, Herausgabe und Verteilung von Telefonverzeichnissen und zur Widerrufung des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 1999 mit demselben Gegenstand bestanden, sodass sie die Daten von mindestens fünfundsiebzigtausend Teilnehmern enthalten.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gelten die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt als eine einzige Gemeinde.

Die Kriterien für die Herausgabe des universellen Verzeichnisses werden vom Minister festgelegt.

Art. 33 - Anbieter teilen dem Institut spätestens am 15. Januar ihren Jahreszeitplan in Bezug auf Abgabefristen und Verteilung ihres universellen Verzeichnisses mit.

### KAPITEL III — *Finanzielle Bedingungen für die Erbringung der in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Dienste als Universaldienste*

Art. 34 - § 1 - Für die Erbringung eines bestimmten öffentlich zugänglichen Telefondienstes an einem festen Standort dürfen in Artikel 71 des Gesetzes erwähnte Anbieter keinen Preis berechnen, der über dem erschwinglichen Preis liegt, der gemäß den Modalitäten von Artikel 35 der vorliegenden Anlage errechnet wird.

§ 2 - Unbeschadet von § 1 dürfen in Artikel 71 des Gesetzes erwähnte Anbieter für die Erbringung desselben Dienstes unterschiedliche Tarife berechnen. Die Tarifunterschiede für die Erbringung desselben Dienstes dürfen nur auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen.

Diese differenzierten Tarife werden vom Institut gebilligt und vor ihrer Anwendung auf die Teilnehmer veröffentlicht.

§ 3 - In Artikel 71 des Gesetzes erwähnte Anbieter stellen den in Artikel 70 § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Gesetzes erwähnten Dienst während der in Artikel 17 § 1 Absatz 1 der vorliegenden Anlage vorgesehenen Mindestfrist von neunzig Kalendertagen kostenlos bereit.

§ 4 - Von einem in Artikel 71 des Gesetzes erwähnten Anbieter ausgearbeitete Tarifbedingungen werden dem Ombudsdienst für Telekommunikation und dem Beratenden Ausschuss für Telekommunikation zur Kenntnisnahme übermittelt.

Art. 35 - In Artikel 71 des Gesetzes erwähnte Anbieter wenden auf private Endnutzer einen erschwinglichen Tarif an, der dem Tarif für die Erbringung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes an einem festen Standort entspricht und anhand folgender Formel errechnet wird:

$$\frac{T_n}{T_0} \prec \frac{I_{n-1}}{I_0} - a$$

wobei:

$T_0$  = Tarife aller öffentlich zugänglichen Telefondienste an einem festen Standort am 31. Dezember 2000,

$T_n$  = Tarife aller öffentlich zugänglicher Telefondienste an einem festen Standort am 31. Dezember des Jahres  $n$ , das heißt des berücksichtigten Jahres im Sinne von Artikel 93 des Gesetzes,

$I_0$  = Verbraucherpreisindex am 31. Dezember 2000,

$I_{n-1}$  = Verbraucherpreisindex am 31. Dezember des Jahres  $n-1$ , das heißt des Jahres vor dem berücksichtigten Jahr im Sinne von Artikel 93 des Gesetzes.

Jedes Jahr legt der Minister nach Stellungnahme des Instituts den Korrekturfaktor (=  $a$ ) fest, wobei er der technischen Entwicklung und der Produktivität im Sektor der elektronischen Kommunikation Rechnung trägt.

Der Minister legt nach Stellungnahme des Instituts den Gewichtungskoeffizienten fest, der auf die Erbringung folgender Musterdienste anwendbar ist:

- Anschluss- und Übertragungskosten,
- Basisabonnementsgebühr,
- Inlandsverkehr ausgehend von Teilnehmereinrichtungen auf Ausrüstungen an einem festen Standort,
- Inlandsverkehr ausgehend von Teilnehmereinrichtungen auf mobile Einrichtungen,
- Auslandsverkehr ausgehend von Teilnehmereinrichtungen,
- Verkehr ausgehend von öffentlichen Telefonen.

Die konkreten Modalitäten der Berechnung dieser Tarife sind in Artikel 36 der vorliegenden Anlage festgelegt.

Der Gewichtungskoeffizient und der Korrekturfaktor werden vom Institut auf seiner Website veröffentlicht.

Art. 36 - Der Index der Tarife für öffentlich zugängliche Telefondienste an einem festen Standort dient dazu, die zeitliche Entwicklung der Tarife für die Musterdienste, die für die Erbringung aller öffentlich zugänglichen Telefondienste an einem festen Standort eines Anbieters stehen, aufzuzeichnen.

Folgende Musterdienste werden berücksichtigt:

1. Anschluss- und Übertragungskosten: maximale Kosten für Anschluss oder Übertragung einer Teilnehmerleitung, die gegebenenfalls aufgrund des eventuell gewählten Tarifplans gewichtet werden und über einen Zeitraum von zwei Monaten bei einer repräsentativen Auswahl von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Teilnehmern, die im Verhältnis 2 zu 1000 zufallsbedingt unter den an eine digitale Vermittlungsstelle angeschlossenen Teilnehmern ausgewählt werden, erfasst worden sind. Unterscheiden sich Anschluss- und Übertragungskosten, wird einem wie folgt gewichteten Durchschnittspreis Rechnung getragen:

- Anschluss: 71,85 Prozent
- Übertragung: 28,15 Prozent.

2. Basisabonnementsgebühr: Abonnementsgebühr im teuersten geografischen Gebiet, gegebenenfalls gewichtet aufgrund des eventuell gewählten landesweit angebotenen Tarifplans, die über einen Zeitraum von zwei Monaten bei einer repräsentativen Auswahl von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Teilnehmern, die im Verhältnis 2 zu 1000 zufallsbedingt unter den an eine digitale Vermittlungsstelle angeschlossenen Teilnehmern ausgewählt werden, erfasst worden ist.

3. Von Teilnehmereinrichtungen ausgehender Inlands- beziehungsweise Auslandsverkehr: Tarife im teuersten geografischen Gebiet, gewichtet aufgrund der verschiedenen vom Institut festgelegten Kommunikationstypen, die über einen Zeitraum von zwei Monaten bei einer repräsentativen Auswahl von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Teilnehmern, die im Verhältnis 2 zu 1000 zufallsbedingt unter den an eine digitale Vermittlungsstelle angeschlossenen Teilnehmern ausgewählt werden, erfasst worden sind. Bei der Bestimmung der geltenden Tarife werden eventuelle landesweit angebotene Tarifpläne berücksichtigt, die über einen Zeitraum von zwei Monaten bei einer repräsentativen Auswahl von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Teilnehmern, die im Verhältnis 2 zu 1000 zufallsbedingt unter den an eine digitale Vermittlungsstelle angeschlossenen Teilnehmern ausgewählt werden, erfasst worden sind.

Art. 37 - Anbieter gewährleisten die unmittelbare und kostenlose Erreichbarkeit folgender Hilfsdienste:

1. medizinischer Hilfsdienst,
2. Feuerwehr,
3. Polizeidienste,
4. Giftnotrufzentrale,
5. Selbstmordvorbeugung,
6. Telefonseelsorgezentrum,
7. Kindernotrufdienst,
8. Europäisches Zentrum für Vermisste und Sexuell Ausgebeutete Kinder.

Art. 38 - In Artikel 74 des Gesetzes erwähnte Anbieter wenden auf ihre Standardtarife für Begünstigte, ausgenommen die in Artikel 22 § 1 Ziffer 1.2 Nr. 3 der Anlage erwähnten Personen, mindestens folgende Tarifiermäßigungen an:

1. Vergütung für die Bereitstellung von Anschlüssen an ein öffentliches Telefonnetz an einem festen Standort: 50 Prozent des normalen Tarifs,

2. wenn Verbraucher Abonnementgebühr und Gesprächskosten beim selben Anbieter oder nur Gesprächskosten entrichten müssen:

— monatliche Ermäßigung von 8,40 EUR auf die betreffende Abonnementgebühr, sofern diese Abonnementgebühr zu entrichten ist,

— zweimonatliche Ermäßigung von 6,20 EUR auf die Gesprächskosten,

3. wenn Verbraucher Abonnementgebühr und Gesprächskosten bei verschiedenen Anbietern entrichten müssen: zweimonatliche Ermäßigung von 23 EUR auf Gesprächskosten, die von dem Anbieter zu gewähren ist, der die Gespräche abrechnet.

Für die in Artikel 22 § 1 Ziffer 1.2 Nr. 3 der Anlage erwähnten Personen besteht der Telefonsozialtarif in der zweimonatlichen Zurverfügungstellung einer Guthabekarte im Wert von 6,20 EUR gemäß den vom Institut festgelegten Modalitäten. Die anhand dieser Karte geführten Gespräche werden zum normalen Tarif abgerechnet.

Art. 39 - In Artikel 87 des Gesetzes erwähnte Anbieter gewährleisten Teilnehmern die in Artikel 30 Absatz 1, 2 und 4 der vorliegenden Anlage erwähnte Verteilung des universellen Verzeichnisses kostenlos.

Ferner gewährleisten Anbieter die in Artikel 30 Absatz 5 der vorliegenden Anlage erwähnte Verteilung des universellen Verzeichnisses zu einem erschwinglichen Preis.

*KAPITEL IV — Methode für die Berechnung der Kosten für die in Artikel 68  
des Gesetzes erwähnten Dienste, die als Universaldienste erbracht werden*

*Abschnitt 1 — Allgemeines*

Art. 40 - Die in den nachfolgenden Artikeln beschriebene Methode für die Berechnung der Kosten für Universaldienste und die in den Artikeln 92 bis 102 des Gesetzes vorgesehenen Modalitäten in Bezug auf die Beiträge zum Universaldienstfonds und in Bezug auf Vergütungen aus dem Fonds sind unter gleichen Bedingungen auf alle Anbieter von Universaldiensten anwendbar.

*Abschnitt 2 — Feste geografische Komponente des Universaldienstes*

Art. 41 - Die Nettokosten der festen geografischen Komponente des Universaldienstes für ein geografisches Gebiet ergeben sich aus der Differenz der in Absatz 2 bestimmten Kosten und der in Absatz 3 bestimmten Einnahmen, erhöht um den indirekten Gewinn aus der Erbringung des betreffenden Dienstes.

Für die in Absatz 1 erwähnte Berechnung sind die Kosten zu berücksichtigen, die Anbieter langfristig vermeiden könnten, wenn sie nicht zur Erbringung der in Artikel 70 des Gesetzes erwähnten Dienste verpflichtet wären.

Für die in Absatz 1 erwähnte Berechnung sind die Einnahmen zu berücksichtigen, auf die Betreiber langfristig verzichten müssten, wenn sie nicht zur Erbringung der in Artikel 70 des Gesetzes erwähnten Dienste verpflichtet wären. Diese Einnahmen umfassen insbesondere:

- Einnahmen aus Installationskosten,
- Einnahmen aus Abonnements,
- Einnahmen aus eingehenden Anrufen,
- Einnahmen aus abgehenden Anrufen.

Die Kosten werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten («CCA») berechnet.

Die Berechnung der in Absatz 1 erwähnten Nettokosten umfasst die Vergütung des für die Erbringung der festen geografischen Komponente des Universaldienstes aufgewendeten Kapitals, das gemäß der vom Institut festgelegten Methode bewertet wird.

*Abschnitt 3 — Öffentliche Telefone*

Art. 42 - Die Nettokosten für die Bereitstellung öffentlicher Telefone ergeben sich aus der Differenz der in Absatz 2 bestimmten Kosten und der in Absatz 3 bestimmten Einnahmen, erhöht um den indirekten Gewinn aus der Erbringung des betreffenden Dienstes.

Für die in Absatz 1 erwähnte Berechnung sind die Kosten zu berücksichtigen, die Anbieter langfristig vermeiden könnten, wenn sie nicht zur Erbringung des in Artikel 75 des Gesetzes erwähnten Dienstes verpflichtet wären.

Für die in Absatz 1 erwähnte Berechnung sind die Einnahmen zu berücksichtigen, auf die Betreiber langfristig verzichten müssten, wenn sie nicht zur Erbringung des in Artikel 75 des Gesetzes erwähnten Dienstes verpflichtet wären. Diese Einnahmen umfassen insbesondere alle Einnahmen aus den von öffentlichen Telefonen aus geführten Gesprächen.

Die Kosten werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten («CCA») berechnet.

Die Berechnung der in Absatz 1 erwähnten Nettokosten umfasst die Vergütung des für die Bereitstellung öffentlicher Telefone aufgewendeten Kapitals, das gemäß der vom Institut bestimmten Methode festgelegt wird.

Art. 43 - Anbieter gewährleisten, dass folgende Hilfsdienste von öffentlichen Telefonen aus unmittelbar und kostenlos erreichbar sind:

1. medizinischer Hilfsdienst,
2. Feuerwehr,
3. Polizeidienste,
4. Giftnotrufzentrale,
5. Selbstmordvorbeugung,
6. Telefonseelsorgezentrum,
7. Kindernotrufdienst,
8. Europäisches Zentrum für Vermisste und Sexuell Ausgebeutete Kinder.

#### *Abschnitt 4 — Auskunftsuniversaldienst*

Art. 44 - Die Nettokosten für den Auskunftsuniversaldienst ergeben sich aus der Differenz der in Absatz 2 bestimmten Kosten und der in Absatz 3 bestimmten Einnahmen, erhöht um den indirekten Gewinn aus der Erbringung des betreffenden Dienstes.

Für die in Absatz 1 erwähnte Berechnung sind die Kosten zu berücksichtigen, die Anbieter langfristig vermeiden könnten, wenn sie nicht zur Erbringung des in Artikel 79 des Gesetzes erwähnten Dienstes verpflichtet wären.

Für die in Absatz 1 erwähnte Berechnung sind die Einnahmen zu berücksichtigen, auf die Betreiber langfristig verzichten müssten, wenn sie nicht zur Erbringung des in Artikel 79 des Gesetzes erwähnten Dienstes verpflichtet wären. Diese Einnahmen umfassen insbesondere alle Einnahmen aus den Anrufen bei diesem Dienst.

Die Kosten werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten («CCA») berechnet.

Die Berechnung der in Absatz 1 erwähnten Nettokosten umfasst ebenfalls die Vergütung des für den Auskunftsuniversaldienst aufgewendeten Kapitals, das gemäß der vom Institut bestimmten Methode festgelegt wird.

#### *Abschnitt 5 — Universelles Verzeichnis*

Art. 45 - Die Nettokosten für die Bereitstellung von universellen Verzeichnissen ergeben sich aus der Differenz der in Absatz 2 bestimmten Kosten und der in Absatz 3 bestimmten Einnahmen, erhöht um den indirekten Gewinn aus der Erbringung des betreffenden Dienstes.

Für die in Absatz 1 erwähnte Berechnung sind die Kosten zu berücksichtigen, die Anbieter langfristig vermeiden könnten, wenn sie nicht zur Erbringung des in Artikel 86 des Gesetzes erwähnten Dienstes verpflichtet wären.

Für die in Absatz 1 erwähnte Berechnung sind die Einnahmen zu berücksichtigen, auf die Betreiber langfristig verzichten müssten, wenn sie nicht zur Erbringung des in Artikel 86 des Gesetzes erwähnten Dienstes verpflichtet wären. Diese Einnahmen umfassen insbesondere Werbeeinnahmen.

Kosten und Einnahmen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten («CCA») berechnet.

Die Berechnung der in Absatz 1 erwähnten Nettokosten umfasst die Vergütung des für die Bereitstellung von universellen Verzeichnissen aufgewendeten Kapitals, das gemäß der vom Institut bestimmten Methode festgelegt wird.

#### *KAPITEL V — Auskünfte und Öffentlichkeit*

Art. 46 - § 1 - Anbieter der festen geografischen Komponente des Universaldienstes veröffentlichen jährlich zu dem Datum und gemäß Modalitäten, die vom Institut festgelegt werden, folgende Auskünfte:

1. Bezeichnung und Anschrift des Hauptsitzes,
2. Beschreibung der Schnittstellen der verwendeten Anschlusspunkte, gegebenenfalls unter Hinweis auf nationale und/oder internationale Normen oder Empfehlungen für analoge und/oder digitale Netze:
  - Schnittstelle für einen Einfachanschluss,
  - Schnittstelle für einen Mehrfachanschluss,
  - Schnittstelle für die Durchwahl (DDI),
  - sonstige übliche Schnittstellen,
3. Änderungen der spezifischen Netzmerkmale, die den einwandfreien Betrieb von Endeinrichtungen beeinträchtigen,
4. Beschreibung des angebotenen öffentlich zugänglichen Telefondienstes an einem festen Standort, einschließlich der Hilfsdienste, Auskunftsdienste und anderer Dienste, die kostenlos zugänglich sind:
  - Modalitäten der Bereitstellung von Anschlüssen, einschließlich Bestellungsverfahren und Bedingungen für das Anschließen von Endeinrichtungen (Anforderungen in Bezug auf Endeinrichtungen, gegebenenfalls einschließlich Bedingungen in Bezug auf die Verkabelung der Räumlichkeiten des Teilnehmers und die Lage eines Anschlusspunktes),
  - normale und spezifische Modalitäten für die Bereitstellung des Dienstes für die Behebung von Störungen und angebotene Wartungsdienste,
  - Modalitäten für die Erbringung von Hilfsdiensten,
  - Fakturierungsmodalitäten, einschließlich Zwischenabrechnung und Einzelgebührennachweis,
  - Verfahren bei Nichtbegleichung der Rechnung,

5. folgende Tarife:

- Tarife einschließlich differenzierter Tarife,
- kostenloser Zugang,
- Sondertarife,
- Tarife für die technischen Erbringungsbedingungen,

6. Lieferzeit für den Erstanschluss:

— Prozentsatz, der für den Anteil der innerhalb des Beobachtungszeitraums geschlossenen Anschlussverträge steht, für die der betreffende Teilnehmer nicht darum gebeten hat, zu einem ihm zusagenden Zeitpunkt angeschlossen zu werden und die binnen fünf Tagen ausgeführt wurden,

— Prozentsatz, der für den Anteil der innerhalb des Beobachtungszeitraums geschlossenen Anschlussverträge steht, für die der betreffende Teilnehmer nicht darum gebeten hat, zu einem bestimmten Zeitpunkt angeschlossen zu werden und die binnen acht Tagen ausgeführt wurden,

— Prozentsatz, der für den Anteil der innerhalb des Beobachtungszeitraums geschlossenen Anschlussverträge steht, die zu dem zwischen Betreiber und Teilnehmer vereinbarten Termin ausgeführt wurden,

— Werte des 95. Perzentils für die Lieferzeit für den Anschluss an das öffentliche Basistelefonnetz an einem festen Standort, für die Fälle, in denen der betreffende Teilnehmer nicht darum gebeten hat, zu einem ihm zusagenden Zeitpunkt angeschlossen zu werden,

7. Störungsrate pro Anschlussleitung:

— Prozentsatz, der für die durchschnittliche Anzahl Störungen pro Anschlussleitung und Beobachtungszeitraum steht,

8. für die Behebung von Störungen benötigte Zeit:

- Prozentsatz der Störungen, die binnen fünfunddreißig vollen Stunden nach ihrer Meldung behoben wurden,
- Prozentsatz der Störungen, die binnen vierzig vollen Stunden nach ihrer Meldung behoben wurden,
- Prozentsatz der Störungen, die binnen sechzig vollen Stunden nach ihrer Meldung behoben wurden,

9. Prozentsatz fehlgeschlagener Inlandsanrufe für den Beobachtungszeitraum,

10. Prozentsatz fehlgeschlagener Auslandsanrufe für den Beobachtungszeitraum, die auf direkte Auslandsverbindungen des betreffenden Anbieters zurückzuführen sind,

11. Prozentsatz fehlgeschlagener Auslandsanrufe für den Beobachtungszeitraum, die nicht auf direkte Auslandsverbindungen des betreffenden Anbieters zurückzuführen sind,

12. Gesamtprozentsatz fehlgeschlagener Auslandsanrufe für den Beobachtungszeitraum,

13. Werte des 95. Perzentils für die Dauer der Herstellung einer Verbindung im Inlandsverkehr, für die Herstellung von Inlandsverbindungen durchschnittlich benötigte Zeit, verwendete Messmethode und Genauigkeit,

14. Werte des 95. Perzentils für die Dauer der Herstellung einer Verbindung im Auslandsverkehr, für die Herstellung von Auslandsverbindungen durchschnittlich benötigte Zeit, verwendete Messmethode und Genauigkeit,

15. maximale Antwortzeit bei handvermittelten Telefondiensten, sprich durchschnittliche Antwortzeit bei handvermittelten Telefondiensten mit Angabe der Genauigkeit,

16. Beanstandungen und komplexe Fragen in Bezug auf die Fakturierung, sprich Prozentsatz, der für den Anteil der Beanstandungen und komplexen Fragen in Bezug auf die Fakturierung im Verhältnis zur Gesamtanzahl versendeter Rechnungen steht,

17. Modalitäten in Bezug auf die Gewährung von Schadenersatz und die eventuelle Entschädigungs- und/oder Erstattungspolitik.

Die zu veröffentlichenden Auskünfte enthalten neben den vorerwähnten Punkten ebenfalls ausdrücklich die durch die Artikel 5 bis 13 der vorliegenden Anlage auferlegten Anforderungen, die verwendete Methode und die Genauigkeit der Statistiken.

§ 2 - Anbieter, die öffentliche Telefone bereitstellen, veröffentlichen jährlich zu einem Datum und gemäß Modalitäten, die vom Institut festgelegt werden, folgende Auskünfte:

1. Bezeichnung und Anschrift des Hauptsitzes,

2. in Bezug auf die Bereitstellung öffentlicher Telefone:

- Beschreibung des Dienstes,
- Tarife einschließlich differenzierter Tarife und des kostenlosen Zugangs,
- technische Nutzungsbedingungen,
- mögliche Zahlungsweisen,
- Modalitäten der Erbringung des Dienstes zur Behebung von Störungen,

3. für die Behebung von Störungen öffentlicher Telefone benötigte Zeit, sprich Prozentsatz, der für den Anteil von Störungen steht, die binnen achtundvierzig Stunden nach ihrer Feststellung durch den betreffenden Anbieter des Universaldienstes behoben wurden,

4. Anteil funktionstüchtiger öffentlicher Telefone, sprich Prozentsatz, der für den durchschnittlichen Anteil funktionstüchtiger öffentlicher Telefone steht.

Die zu veröffentlichenden Auskünfte enthalten neben den vorerwähnten Punkten ebenfalls die durch die Artikel 23 bis 26 der vorliegenden Anlage auferlegten Anforderungen, die verwendete Methode und die Genauigkeit der Statistiken.

§ 3 - Anbieter eines Auskunftsuniversaldienstes veröffentlichen jährlich zu einem Datum und gemäß Modalitäten, die vom Institut festgelegt werden, folgende Auskünfte:

1. Bezeichnung und Anschrift des Hauptsitzes,

2. in Bezug auf den Auskunftsuniversaldienst:

— Beschreibung des Dienstes,

— Modalitäten der Erbringung des Telefonauskunftsdienstes,

3. Tarife

4. folgende Statistiken:

— durchschnittliche Antwortzeit des Telefonauskunftsdienstes,

— Summe der Zeit, die für die Herstellung der Verbindung, das Freizeichen und die Willkommensnachricht benötigt wird,

— Zeitspanne zwischen dem Ende der Willkommensnachricht und dem Zeitpunkt, zu dem Anrufern ein Operator oder ein gleichwertiges automatisches Sprachsystem zur Verfügung steht.

Die zu veröffentlichenden Auskünfte enthalten neben den vorerwähnten Punkten ausdrücklich die durch die Artikel 28 und 29 der vorliegenden Anlage auferlegten Anforderungen, die verwendete Methode und die Genauigkeit der Statistiken.

§ 4 - Anbieter, die universelle Verzeichnisse bereitstellen, veröffentlichen jährlich zu einem Datum und gemäß Modalitäten, die vom Institut festgelegt werden, folgende Auskünfte:

1. Bezeichnung und Anschrift des Hauptsitzes,

2. in Bezug auf die Bereitstellung des universellen Verzeichnisses:

— Beschreibung des Dienstes,

— Modalitäten der Bereitstellung des universellen Verzeichnisses,

3. Anzahl universeller Verzeichnisse, die innerhalb eines Jahres verteilt worden sind.

Art. 47 - Anbieter der festen geografischen Komponente des Universaldienstes stellen Herausgebern von universellen Verzeichnissen die fortgeschriebenen Auskünfte, die in Artikel 46 § 1 Nr. 1, 4 und 5 der vorliegenden Anlage erwähnt sind, kostenlos zur Verfügung.

Betreiber stellen Herausgebern von universellen Verzeichnissen die fortgeschriebenen Auskünfte, die in Artikel 31 § 2 der vorliegenden Anlage erwähnt sind, kostenlos zur Verfügung.

Anbieter, die öffentliche Telefone bereitstellen, stellen Herausgebern von universellen Verzeichnissen die fortgeschriebenen Auskünfte, die in Artikel 46 § 2 Nr. 1 und 2 der vorliegenden Anlage erwähnt sind, kostenlos zur Verfügung.

Anbieter von Auskunftsuniversaldiensten stellen Herausgebern von universellen Verzeichnissen die fortgeschriebenen Auskünfte, die in Artikel 46 § 3 Nr. 1, 2 und 3 der vorliegenden Anlage erwähnt sind, kostenlos zur Verfügung.

Anbieter, die universelle Verzeichnisse bereitstellen, stellen Herausgebern von universellen Verzeichnissen, sie selbst eingeschlossen, die fortgeschriebenen Auskünfte, die in Artikel 46 § 4 Nr. 1 und 2 erwähnt sind, kostenlos zur Verfügung.

Art. 48 - § 1 - Gemäß Artikel 106 § 3 bieten Betreiber Schulen, öffentlichen Bibliotheken und Krankenhäusern folgende Tarife an:

1. Die Bereitstellung einer Leitung, deren Kapazität derjenigen der Leitungen entspricht, die die Mehrheit der belgischen Bevölkerung für den Zugang zu Datenübertragungsnetzen, insbesondere zum Internet nutzt, ist kostenlos.

2. Die Abonnementgebühr wird im Vergleich zum normalen Tarif um 50 Prozent ermäßigt.

Dieser Sondertarif ist auf den Zugang zum Internet und dessen Nutzung beschränkt. Für alle anderen Anschlussarten gilt dieser Tarif nicht.

Der in vorliegendem Paragraphen vorgesehene Tarif wird Schulen, öffentlichen Bibliotheken und Krankenhäusern auf deren Antrag hin gewährt.

Anträge auf Gewährung des in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Tarifs müssen bei einem Betreiber eingereicht werden. Das Institut bestimmt die Unterlagen, anhand deren nachgewiesen wird, dass die Bedingungen für den Erhalt des in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Tarifs erfüllt sind. Unter diesen Unterlagen muss sich insbesondere der Nachweis eines Anschlusses bei einem Anbieter von Internetdiensten befinden.

Begünstigte des in vorliegendem Paragraphen erwähnten Tarifs müssen:

1. den betreffenden Betreiber unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn sie eine der Bedingungen für die Anwendung des betreffenden Tarifs nicht mehr erfüllen,

2. unverzüglich die Beträge nachzahlen, die sie umgangen haben, indem sie insbesondere aufgrund einer in Bezug auf die Bedingungen unvollständigen oder falschen Erklärung den in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Tarif unrechtmäßig in Anspruch genommen haben.

Der Anspruch auf den in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Tarif wird bei der ersten Fälligkeit des Abonnements, die auf den Tag folgt, zu dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, entzogen.

§ 2 - Beim Institut wird in Bezug auf die Kategorien von Begünstigten des in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Tarifs eine Datenbank eingerichtet.

Betreiber, bei denen Anträge von potentiellen Begünstigten auf Gewährung des in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Tarifs eingehen, setzen die Datenbank von diesen Anträgen in Kenntnis.

Diese überprüft, ob der betreffende Begünstigte dieses Recht nicht bereits bei einem anderen Betreiber in Anspruch nimmt.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 décembre 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 december 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE